

Altentz. 102.

# Feuerlöschordnung

der

## Gemeinde Freienbach.

Vom 13. Oktober 1862.

**Schuz, 1863.**

Gedruckt bei A. Eberle und Söhne.

# Löschordnung

der

## Gemeinde Freienbach.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Die Löschanstalten der Gemeinde Freienbach bestehen:

1. in dem Feuerspritzenkorps;
2. in der Feuerrotte;
3. in dem Hacken- und Leiternkorps;
4. in der Flöchner- und Wachmannschaft nebst den nöthigen Schwellern und Beckern.

#### §. 2.

Jeder Bürger und Niedergelassene der Gemeinde ist verpflichtet, vom angetretenen 18. bis nach zurückgelegtem 60. Altersjahr, je nach körperlicher Beschaffenheit und Art des Berufes bei den Löschanstalten Dienste zu leisten.

#### §. 3.

Die Anzahl für jedes Korps wird von der Feuerkommission bestimmt; ebenso ist Aushebung, Entlassung und Ergänzung der Löschmannschaft Sache der Feuerkommission.

#### §. 4.

Für sämtliche Feuerbeamtete sind Ersatzmänner zu bestellen,



um in Krankheits- oder andern erweislichen Behinderungsfällen der erstern das Kommando zu übernehmen. Bei der übrigen Löschmannschaft ist Ersatzdienst nur dann zulässig, wenn der Ersatzmann nicht selbst dienstpflichtig ist.

## II. Behörden.

### §. 5.

Der Gemeinderath wacht im Allgemeinen über Aufrechterhaltung und Vollziehung dieser Verordnung; ihm steht somit die mittelbare Oberaufsicht und Leitung der Löschanstalten zu. Er beschließt auf Bericht und Antrag der Feuerkommission die nöthigen neuen Anschaffungen der Löschgeräthschaften, sowie die wichtigeren Reparaturen.

### §. 6.

Der Gemeinderath bestraft die Fehlbaren oder überweist solche bei wichtigeren Vergehen dem Strafrichter, und belohnt dagegen besondere ausgezeichnete Hülfeleistungen.

### §. 7.

Er bestimmt die jährlich abzuhaltenden Feuermusterungen und Uebungen und wählt je auf 2 Jahre:

- a. die Feuerkommission;
- b. den Feuerkommandant;
- c. den Feuerhauptmann, und
- d. den Spritzenmeister.

### §. 8.

Die Feuerkommission beaufsichtigt und leitet im Speziellen die Löschanstalten und deren Mannschaft. Sie besteht mit Einfluß des Gemeindepräsidenten:

- a. aus zwei Mitgliedern des Gemeinderaths;
- b. in dem Feuerkommandanten, Feuerhauptmann und Spritzenmeister.

In der Pflicht der Feuerkommission liegt:

1. Vollziehung dieser Verordnung im Allgemeinen;
2. Aushebung und Eintheilung der Löschmannschaft und jährliche Vereinigung der dahergigen Etats;
3. Führung eines genauen Verzeichnisses über das Materielle;
4. Besorgung des Unterhalts und der Ergänzung der nöthigen Löschgeräthschaften, worüber sie bei wichtigeren Reparaturen und Anschaffungen Bericht und Antrag an den Gemeinderath zu bringen hat;
5. Bezeichnung der erforderlichen Adjunkte und Notienführer.

### §. 9.

Sämmtliche Mitglieder der Feuerkommission haben sich bei einem in der Gemeinde stattfindenden Brandunglücke auf der Brandstätte einzufinden, und daselbst durch das bei ihnen aufgestellte Windlicht und durch Tragung eines geeigneten Abzeichens sich kenntlich zu machen. Von ihr aus werden alle nöthigen Maßnahmen und Anleitungen erlassen, und ebenso ordnet sie die Entlassung und Abdankung der zur Hülfe herbeigeeilten Mannschaft anderer Gemeinden an.

### §. 10.

Der Gemeindepräsident ist gleichzeitig Präsident der Feuerkommission; doch kann unter Umständen auch ein anderes Mitglied des Gemeinderaths hiefür bezeichnet werden.

Der jeweilige Gemeindefreiber besorgt die bezüglichen Aktuaritätsgeschäfte.

## III. Beamte.

### §. 11.

Der Feuerkommandant ist Chef sämmtlicher Feuerkorps der Gemeinde und führt speziell das Kommando über die Feuerspritze; es ist ihm deshalb sämmtliche Mannschaft Gehorsam schuldig.

In dessen besondern Pflicht liegt:



1. Bei jeder Anzeige oder Wahrnehmung eines Feuerausbruchs begiebt er sich unverzüglich auf den Sammelplatz, läßt die Mannschaft mit den Löschgeräthschaften versehen und eilt, sofern es in hiesiger Gemeinde brennt, unbedingt mit Spritze und der gesammten Löschmannschaft der Brandstätte zu.

Dasselbst ordnet er alle Sicherheitsmaßregeln an, giebt den zu Hülfe Geckten Anweisungen über ihre Verwendung, leitet die Aufstellung der Spritzen und Herbeischaffung des Wassers und sorgt, daß Leitern und Hacken zweckmäßig plazirt und verwendet werden.

In allen wichtigen Fällen hat er jedoch die Ansichten der übrigen anwesenden Mitglieder der Feuerkommission zu vernehmen und zu berücksichtigen.

2. Während dem Brande führt er nebenbei die Aufsicht über die anwesende Mannschaft, ermuntert und ermahnt dieselbe und bringt nachgehends im Einverständniß des Feuerhauptmanns Bericht und Anträge über Belohnungen oder Bestrafungen an den Präsidenten der Feuerkommission zu Händen des Gemeinderaths.

3. Nach beendigtem Brande bestellt er mit dem Feuerhauptmann resp. der Feuerkommission die auf der Brandstätte allfällig noch nöthigen Sicherheitswachen und läßt der Mannschaft erforderlichenfalls angemessene Erfrischung zukommen. Ebenso sorgt er, daß die zurückgelassenen Feuereimer und andere Löschgeräthschaften von Privaten und benachbarten Gemeinden in Verwahr gebracht und nach allfällig nöthiger Reparatur den Betreffenden wiederum zurückgestellt werden. Sodann läßt er Appell halten, führt die Mannschaft auf den Sammelplatz zurück und ist für richtige Abgabe der in Empfang genommenen Löschgeräthschaften besorgt.

4. Mit Zuzug des Feuerhauptmanns und Spritzenmeisters inspizirt er nach jedem Brande die Löschgeräthschaften, prüft die ihm über jedesmaliges Ausrücken von den verschiedenen Korpskommandanten oder Rottenführern eingegebenen Rapporte, und

hat solche innert drei Tagen nach deren Inempfangnahme dem Präsidenten der Feuerkommission, beziehungsweise dem Gemeinadspräsidenten zu Händen des Gemeinderaths einzureichen; und den Bericht beizufügen:

- a. über Ort und Zeit der Besammlung resp. des Ausrückens;
- b. über die Leistungen der Mannschaft, verbunden mit dem bezüglichen Antrage über allfällige Belohnungen oder Bestrafungen;
- c. über das Ergebnis der angewandten Hilfsmittel; und
- d. über allfällig waltende Uebelstände und daher erforderliche Verbesserungen.

§. 12.

Der Adjunkt des Feuerkommandanten steht diesem aushelfend zur Seite und ist im Behinderungsfall des Leitern dessen Stellvertreter.

§. 13.

Der Spritzenmeister oder Werkführer hat bei jedem Auszug oder Probe mit der Spritze auszurücken. Unter ihm steht unmittelbar die Bedienungsmannschaft der Spritze; er leitet die richtige Anwendung der Spritze und Saugschläuche, öft und reiniget die Spritze, trocknet die Schläuche und besorgt überhaupt Alles, was zur gehörigen Instandstellung der zur Spritze gehörigen Geräthschaften erforderlich ist.

§. 14.

Der Feuerhauptmann führt das Kommando über die Feuerrotte und hat mit derselben auszurücken. Seinem Befehle ist ebenfalls die Leitern- und Hackenmannschaft untergeordnet.

§. 15.

Der Feuerhauptmann sowie jeder Korpskommandant und Rottenführer haben zu sorgen, daß ihre Kontrolle jederzeit vollständig bereinigt und allfällig abgehende Mannschaft ergänzt ist. Sie machen nach jedesmaligem Ausrücken Appell, verzeichnen die Abwesenden, sorgen für richtige Abgabe der Geräthschaften und stellen innert drei Tagen bei 2 Franken Buße den daherigen Rapport dem Feuerkommandanten zu.



Der Rapport soll hauptsächlich enthalten:

- a. Leistungen der Mannschaft im Allgemeinen und namentliche Angabe derjenigen, die sich besonderer Dienste beflissen;
- b. Verzeichniß der Nichterschienenen und Abziehenden, sowie solcher, die sich Fehler zu Schulden kommen ließen.

Ist die Feuerrotte bei einem Brande außerhalb der Gemeinde einzig ausgerückt, so soll der Rapport namentlich auch Zeit und Ort des Ausrückens und des Brandes enthalten.

#### IV. Corps.

##### §. 16.

Sämmtliche Löschmannschaft hat sich bei einem Brande in der Gemeinde schleunigst auf den Sammelplatz zu begeben, mit den ihr zugetheilten Löschgeräthschaften zu versehen und nach Befehl ihrer betreffenden Kommandanten und Rottmeistern der Brandstätte zuzueilen.

##### §. 17.

Bei Brandfällen außerhalb der Gemeinde entscheidet jeweilen der Feuerkommandant nebst Feuerhauptmann und Spritzenmeister, ob mit oder ohne Spritze ausgerückt werden soll. Wird in diesem Falle zum Auszug mit der Spritze entschieden, so hat in der Regel nur folgende Spritzenmannschaft auszurücken:

- a. der Feuerkommandant;
- b. der Werkführer, und abwechselnd;
- c. beim Saugschlauch je ein Mann, bei den Transportschläuchen drei Mann, beim Theilhahnen je ein Mann, von den Wendrohrführern je zwei Mann nebst dem Windlichtträger.

Der Kommandant und Spritzenmeister können aber auch mehrere Personen und je nach Umständen sämmtliche Spritzenmannschaft ausrücken lassen.

##### §. 18.

Die Feuerrotte hat unbedingt bei Brandunglücken in und außer der Gemeinde, sofern im letztern Falle die Entfernung der Brandstätte nicht allzuweit erscheint, auszurücken und möglichste

Hilfe zu leisten. Bei großer Entfernung des Brandes entscheidet der Feuerkommandant und Feuerhauptmann, ob ausgerückt werden soll oder nicht.

##### §. 19.

Das Weiterkorps, sowie die Mannschaft beim großen Hacken ist verpflichtet, bei einem Brande in der Gemeinde ihre Hacken und Weiterrn mit möglichster Schnelligkeit auf die Brandstätte zu schaffen und dieselben nach den Befehlen des Feuerkommandanten, resp. Feuerhauptmanns anzuwenden, weshalb auch die Mannschaft sich nie trennen oder ihre Geräte verlassen darf. Nach beendigtem Brande hat sie ihre Weiterrn und Hacken wieder selbst zurückzunehmen und zu versorgen.

##### §. 20.

Die Flöchner- und Wachmannschaft, welche in allen Theilen unter der Aufsicht der Feuerkommission, resp. des Feuerkommandanten steht, hat bei einem Brandunglücke in der Gemeinde gleich der übrigen Löschmannschaft auf der Brandstätte sich einzufinden, und in ihrer Funktion die allgemein üblichen Vorschriften zu beachten.

##### §. 21.

Sämmtliche Mannschaft bei diesem oder jenem Corps soll sich auf dem Wege still und ruhig benehmen, mit den Löschgeräthschaften gewahrsam umgehen und auf der Brandstätte selbst trachten, durch thätigen Eifer und Sorgfalt, sowie durch angemessenes Verhalten sich auszuzeichnen. Sie hat auf der Brandstätte zu verbleiben und darf sich nicht willkürlich oder in Unordnung davon entfernen, sondern erst wenn die Abdankung stattgefunden, nimmt jeder Korpskommandant oder Rottmeister den Namensaufruf vor und führt sodann seine Mannschaft wieder in geregelter Ordnung zurück.

##### §. 22.

Die Wecker, sowie im Allgemeinen Jedermann, sind verpflich-



tet, sobald sie in der Nähe oder Ferne eine Feuersbrunst wahrnehmen, solches dem Feuerkommandanten, Feuerhauptmann und Spritzenmeister, sowie dem Sigrift eiligst anzuzeigen. Hat man sich überzeugt, daß in der Gemeinde selbst Feuer ausgebrochen ist, so wird auf dem Wege „Füris“ gerufen und der Ort bezeichnet, wo es brenne. — Die Wecker haben überdies die Pflicht, auch der übrigen Weichmannschaft in ihrem Kreise sofort hievon Anzeige zu machen.

§. 23.

Als Signal bei Feueransbrüchen wird üblicherweise mit zeitweiser Unterbrechung, und zwar wenn es in der Gemeinde brennt, mit allen Glocken geläutet. Bei augenscheinlicher Gefahr, wenn mehrere Gebäude vom Brand ergriffen oder bedroht sein sollten, wird dasselbe durch Mörserschwüsse, welche gleichzeitig mit dem Sturmläuten abgefeuert werden, zur Mahnung an die angrenzenden Gemeinden kundgegeben, und je nach Befinden Feuerläufer abgeschickt.

### V. Belohnungen und Strafen.

§. 24.

Auf den nach jedem Brand von dem Feuerkommandanten und Feuerhauptmann an den Gemeinderath erstatteten Bericht und Antrag werden von Letztem denjenigen angemessene Gratifikationen aus der Gemeindestaffe zuerkannt, welche sich durch besondere Hilfeleistungen, wie durch Rettung von Menschen u. s. w. ausgezeichnet haben.

§. 25.

Diejenige Mannschaft, welche sich des Ungehorsams gegen Vorgesetzte schuldig macht, hat sich vor Gemeinderath zu verantworten und wird von diesem je nach Umständen mit 1 Fr. bis 5 Fr. Buße belegt oder bei wichtigerm Vergehen dem Strafrichter überwiesen.

§. 26.

Auf jedes zu späte Erscheinen, sei es bei Uebungen oder Brandunglücken, ist 1 Fr. Buße festgesetzt, sofern nicht begründete Ursachen hieran Schuld tragen. Für ungerechtfertigtes gänzlichcs Ausbleiben hat der betreffende Saumlilige eine Buße von 3 Fr. bis 6 Fr. zu entrichten.

Allfällige Entschuldigungen müssen dem Feuerkommandanten, beziehungsweise dem Feuerhauptmann innert dem nächstfolgenden Tage eingegeben und Krankheitsfälle mit einem ärztlichen Zeugnisse belegt werden.

§. 27.

Jeder Dienstpflichtige oder Ersazmann, welcher bei einem Namensaufruf [Appell] nicht anwesend ist, verfällt in eine Buße von 2 bis 4 Fr. Mit gleicher Buße wird derjenige geahndet, welcher vor geschעהner Entlassung und ohne Bewilligung seines Kommandanten sich von diesem entfernt oder irgend einen Befehl seines Vorgesetzten nicht genau vollzieht.

Für die Strafengelder der Ersazmänner sind die Dienstpflichtigen haftbar.

§. 28.

Wenn ein Dienstpflichtiger aus der Gemeinde wegzieht, so hat er dem Feuerkommandanten hievon Anzeige zu machen und denselben die erhaltene Lösordnung wieder zurückzustellen; unterlassendenfalls verfällt er in eine Strafe von 2 Fr.

### VI.

§. 29.

Der Gemeinderath kann je nach Umständen jederzeit gänzliche oder theilweise Revision dieser Lösordnung beschließen.

§. 30.

Gegenwärtige Verordnung tritt in Kraft, sobald ihr ab Seite



des h. Regierungsrathes die Sanction ertheilt sein wird, und es ist das Löschreglement vom 4. Oktober 1856 resp. November 1859 als aufgehoben erklärt.

Also beschlossen in der Sitzung des Gemeinderathes Freienbach den 13. Oktober 1862.

Namens des Gemeinderathes

Der Gemeindefürsorgepräsident:

**Job. Joseph Höfliger.**

Der Gemeindefürsorge:

**M. Stoder.**

**Der Kantonsrath des Kantons Schwyz,**

auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

Der Feuerlöschordnung der Gemeinde Freienbach vom 13. Oktober 1862 sei, soweit es die polizeilichen Strafbestimmungen betrifft, die nachgesuchte Sanction ertheilt und es soll dieselbe bis zum Erscheinen einer für den Kanton maßgebenden Feuerpolizeiordnung Gesetzeskraft behalten.

Schwyz, den 15. Dezember 1862.

Namens des Kantonsrathes,

Der Vizepräsident:

**A. v. Settligen.**

Die Sekretäre, Mitglieder:

**A. Eberle. P. Zuter.**